

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 97

Zivilrechtliche Vertragsnichtigkeit
wegen Verstoßes gegen
gewerberechtliche Verbotsgesetze

Von

Dr. Thomas Westphal



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

THOMAS WESTPHAL

**Zivilrechtliche Vertragsnichtigkeit wegen Verstoßes
gegen gewerberechtliche Verbotsgesetze**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 97

**Zivilrechtliche Vertragsnichtigkeit
wegen Verstoßes gegen
gewerberechtliche Verbotsgesetze**

Von

Dr. Thomas Westphal



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Westphal, Thomas:

Zivilrechtliche Vertragsnichtigkeit wegen
Verstosses gegen gewerberechtliche Verbotsgesetze /
von Thomas Westphal. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 97)

ISBN 3-428-05884-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz von Feese & Schulz, 1000 Berlin 41

Gedruckt 1985 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-05884-4

Vorwort

Wie jede umfangreichere Arbeit verdankt auch diese ihr Entstehen nicht nur der Tatkraft des Autors allein. Ohne die Ermunterung und Förderung durch meine Familie, die, wenn notwendig, auch die Bereitschaft zum Verzicht umfaßte, wäre sie nie in Angriff genommen und schon gar nicht fertiggestellt worden. Daneben haben mir Lehrer und Freunde während der gesamten Dauer der Bearbeitung stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden. So manche Erkenntnis dieser Arbeit ist auf den kritischen und konstruktiven Dialog mit ihnen zurückzuführen. Sie alle wissen, daß ich hierfür von Herzen dankbar bin.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Peter Gilles, Frankfurt/Main, der mein Interesse an der Thematik weckte und wie selbstverständlich bereit war, im Promotionsverfahren das arbeitsintensive Amt des Erstgutachters zu übernehmen, Herrn Prof. Dr. Oskar Hartwig, Hannover, als Zweitgutachter sowie Herrn Prof. Dr. Johannes Köndgen, Hamburg, mit dem ich die erste Manuskriptfassung erörtern durfte.

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover hat die vorliegende Arbeit im November 1984 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im April 1984 abgeschlossen; ich war jedoch bemüht, hiernach veröffentlichte Entscheidungen und Wortmeldungen bis April 1985 noch zu berücksichtigen.

Hannover/Celle, im April 1985

Thomas Westphal

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anlaß und Ziel der Arbeit	13
§ 2 Darstellung der gesetzlichen Grundlage: Ein Überblick über dogmatische Probleme des § 134 BGB	18
§ 3 Entwicklung und Stand der bisherigen Behandlung von Rechtsverstößen gegen Vorschriften der Gewerbeaufsicht und des sonstigen Ordnungsverwaltungsrechts in Rechtsprechung und Lehre	
Ein systematischer Überblick	22
1. Systematisierungskriterien	22
2. Gewerbeaufsichtsrecht	23
2.1. Gewerbezugangsbeschränkungen	23
2.1.1. Errichtung eines Gaststättenbetriebes	23
2.1.2. Errichtung eines Apothekenbetriebes	24
2.1.3. Errichtung eines Versicherungsgewerbes	25
2.1.4. Errichtung eines Güterfernverkehrsunternehmens ...	25
2.1.5. Errichtung sonstiger Gewerbeunternehmungen	25
2.2. Gewerbeausübungsbeschränkungen	26
2.2.1. Personen-(Unternehmens-)bezogene Vertriebsbeschränkungen	26
2.2.1.1. Konzessionslose Betriebsführung erlaubnispflichtiger Gewerbe oder vergleichbarer Tätigkeiten („Folgegeschäfte“)	26
2.2.1.2. Unerlaubte Rechtsberatung	28
2.2.1.2.1. Allgemeine Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten	28
2.2.1.2.2. Abtretung einer Forderung zu Einziehungszwecken (Inkassozeession)	29
2.2.1.2.3. Schadensregulierung für Unfallgeschädigte (sog. Unfallhilfe)	29

2.2.1.3. Verbotene Arbeitsvermittlung	31
2.2.1.4. Sog. „Schwarzarbeit“	32
2.2.1.5. Heilmittelwerbung außerhalb von Fachkreisen	33
2.2.2. Sach-(Waren-)bezogene Vertriebsbeschränkungen	34
2.2.2.1. Verbot des Inverkehrbringens verdorbener u. a. Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Kosmetika u. dgl.	34
2.2.2.2. Verbot des Inverkehrbringens registrier-, zulassungs-, apotheken- oder verschreibungspflichtiger Arzneimittel	35
2.2.2.3. Verbot des Inverkehrbringens registrierpflichtiger Futtermittel	35
2.2.2.4. Verbot des Inverkehrbringens „unsicherer“ technischer Arbeitsmittel oder „unsicherer“ medizinisch-technischer Geräte	36
2.2.3. Orts- oder zeitbezogene Vertriebsbeschränkungen	37
2.2.3.1. Verbotene Geschäfte im Reisegewerbe	37
2.2.3.1.1. Mißachtung der Reisegewerbekartenpflicht ..	37
2.2.3.1.2. Verbotene Darlehensvermittlung	38
2.2.3.1.3. Verbotener Vertrieb von Wertpapieren	39
2.2.3.1.4. Verbotenes Feilbieten oder Ankaufen von Edelmetallen, Edelsteinen u. a.	39
2.2.3.1.5. Verbotenes Feilbieten von Arzneimitteln und Aufsuchen von Bestellungen hierauf	40
2.2.3.2. Verbotene Geschäfte nach Ladenschluß oder Eintritt der Sperrzeit (Polizeistunde)	40
2.2.4. Sonstige Einschränkungen gewerblicher Tätigkeit	40
2.2.4.1. Wohnungsvermittlung ohne Vermieterauftrag ..	41
2.2.4.2. Unterlassene oder fehlerhafte Preisauszeichnung	41
2.2.4.3. Verbotene Zugabe- oder Preisnachlaßgewährung	41
3. Bauaufsichtsrecht	42
3.1. Errichtung nicht genehmigter Bauwerke	42
3.2. Vertragliche Gebrauchsüberlassung von Räumlichkeiten zur bauordnungsrechtlich unzulässigen Nutzung	43
4. Gesundheitsüberwachungsrecht	43
§ 4 Die Begründungen der Annahme einer Vertragsnichtigkeit oder Vertragsgültigkeit bei Gewerbertsverstößen	
Kritik der herrschenden Ansichten	45
1. Die „Normcharaktertheorie“	45

Inhaltsverzeichnis	9
1.1. Darstellung	46
1.2. Kritik	47
2. Die „Normrichtungstheorie“	51
2.1. Darstellung	51
2.2. Kritik	54
3. Die „Normbezugstheorie“	57
3.1. Darstellung	57
3.2. Kritik	59
4. Die „Normzwecktheorie“	63
4.1. Darstellung	63
4.2. Kritik	65
§ 5 Eigene Überlegungen	70
1. Ausgangspunkt. Zugleich eine Zusammenfassung des bisherigen Ergebnisses	70
2. Die Ordnungsverwaltungsvorschrift als Verbotsgesetz	71
3. Der Verstoß des Rechtsgeschäfts gegen die Ordnungsverwaltungsvorschrift	74
3.1. Vorüberlegung: Verstoß des Rechtsgeschäfts gegen ein gesetzliches Verbot — ein Tatbestandsmerkmal?	74
3.2. Die Erstreckung der durch das Verbotsgesetz ausgesprochenen Mißbilligung tatsächlichen Tuns auf den vom Rechtsgeschäft beabsichtigten rechtlichen Erfolg	77
3.2.1. Die Bedeutung des § 134 BGB in seinem entstehungsgeschichtlichen Zusammenhang	78
3.2.1.1. Der Grundsatz liberaler Garantie formaler Vertragsfreiheit und seine Grenzen	79
3.2.1.2. Inhaltswandel im 20. Jahrhundert: Von „formaler“ zu „materieller“ Vertragsfreiheit	80
3.2.2. Funktionsorientierte Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Verstoß“ eines Rechtsgeschäfts gegen ein gesetzliches Verbot“	84
3.3. Ermittlung des von dem Verbotsgesetz geschützten Interesses (Bezeichnung des Schutzguts)	86

3.3.1.	Zur Methodik der Schutzgutbestimmung	86
3.3.2.	Ausgewählte Beispiele gewerberechtllicher Schutzgüter	89
3.3.2.1.	Schutzgut Leben und physische Gesundheit ...	90
3.3.2.2.	Schutzgut psychische Gesundheit	91
3.3.2.3.	Schutzgut Umwelt	92
3.3.2.4.	Schutzgut wirtschaftliche Entschließungsfreiheit	92
3.3.2.5.	Schutzgut volkswirtschaftliche Gesamtordnung .	93
3.3.2.6.	Schutzgut Funktionsfähigkeit und Reinheit der staatlichen Rechtspflege	93
3.3.2.7.	Schutzgut Bildung und staatliches Bildungs- monopol	94
3.3.2.8.	Schutzgut Vermögen	94
3.4.	Gegenüberstellung des ermittelten Schutzgutes mit dem Grundsatz rechtsgeschäftlicher Gestaltungsfreiheit (Prioritätsabwägung)	95
3.4.1.	Abstrakte Prioritätsabschichtung	96
3.4.1.1.	Ausgangspunkt: Die Ableitung der Werte	97
3.4.1.2.	Qualitative Intensität der Beeinträchtigung ...	99
3.4.1.3.	Quantitative Intensität der Beeinträchtigung ...	99
3.4.2.	Praktische Prioritätsabwägung	100
3.4.2.1.	Überprüfung der Effektivität der Nichtigkeits- anordnung (Präventiveinschätzung)	101
3.4.2.1.1.	Notwendigkeit eines Präventiverfordernisses	101
3.4.2.1.2.	Mögliche Präventionswirkung bei drohendem Vermögensverlust für den deliktisch Handelnden	103
3.4.2.1.3.	Keine Präventivwirkung bei drohender Bes- serstellung des „Gesetzesuntreuen“ und gleich- zeitiger Benachteiligung des Vertragspartners	111
3.4.2.1.4.	Überprüfung der Präventionseinschätzung ...	113
3.4.2.2.	Die Belange des Rechtsfriedens und der Rechts- sicherheit	114
3.4.2.2.1.	Unerheblichkeit des nicht erkennbaren Geset- zesverstoßes?	114
3.4.2.2.2.	Der Vorrang sachgerechter Konfliktlösung nach erfolgter Schutzgutverletzung	115
3.4.2.3.	Der Wille der verbotsgesetzlich allein geschütz- ten Vertragspartei	117
3.4.2.3.1.	Der Schutz des Vertrauens in die Erfüllung des Rechtsgeschäfts	121
3.4.2.3.2.	Die Möglichkeit zur Vertragslösung	124

3.5. Zusammenfassung: Der „Verstoß“ des Rechtsgeschäfts gegen das gesetzliche Verbot als Ergebnis eines umfassenden Wertungsvorganges	127
4. Die Rechtsfolge	130
§ 6 Generalklausel § 134 BGB	
Eine Aufwertung der Vorschrift als dogmatisches Kernergebnis der Untersuchung	133
§ 7 Zivilrechtliche Vertragsnichtigkeit wegen Verstoßes gegen gewerberechtliche Verbotsgesetze?	
Eine Anwendung der vorgeschlagenen Auslegung des § 134 BGB auf beispielhaft ausgesuchte Gewerberechtsverbote	136
1. Darlehensabschluß oder -vermittlung im Reisegewerbe	136
2. Schwarzarbeit	140
3. Unerlaubte Rechtsberatung	144
4. Verbotenes Inverkehrbringen gesundheitsgefährlicher Stoffe (Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel, Arznei- und Futtermittel, technische Arbeitsmittel, Chemikalien usw.)	146
5. Arbeitsverträge unter Verstoß gegen §§ 17, 18 BSeuchG	148
6. Konzessionsloses Errichten und Betreiben erlaubnispflichtiger Gewerbe (Banken, Versicherungen, Maklerunternehmungen, Handelsgeschäfte usw.)	149
Literaturverzeichnis	151

§ 1 Anlaß und Ziel der Arbeit

Die Frage, wie sich der Verstoß gegen ein Verbot des öffentlichen Gewerbepolizei- und anderen Ordnungsverwaltungsrechts¹ auf den Bestand eines von ihm in irgendeiner Weise „berührten“ Rechtsgeschäfts auswirkt, beantworteten Rechtsprechung wie einschlägige Lehrbücher und Kommentare überwiegend einheitlich dahin, daß ein solcher Verstoß grundsätzlich nicht zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes führe².

Nur selten beim Namen genannter Hintergrund dieser h. M. ist sicherlich eine auf dem liberalen Postulat der Trennung von Staat und Gesellschaft³ aufbauende Befürwortung strikter Unterscheidung der Normbereiche des öffentlichen und des privaten Rechts⁴, die grundsätzlich jegliche „grenzüberschreitenden Folgen“⁵ in der einen oder anderen Richtung verbietet. Öffentliche Ordnungsvorschriften bestimmen und sichern danach nur den äußeren Rahmen einer ansonsten staatsfrei gedachten Privatrechtsgesellschaft, die die inhaltliche Richtigkeit ihrer Austauschbeziehungen dem Mechanismus des Konkurrenzmarktes überläßt⁶.

¹ Damit greift die Untersuchung aus dem Gesamtfeld des öffentlichen Ordnungsrechtes die *besondere fachspezifische Gefahrenabwehr* heraus und läßt die Wahrnehmung allgemeiner, „unbenannter“ Gefahrenabwehraufgaben durch das „Polizeirecht“ im engeren Sinn außer acht. Vgl. zur Abgrenzung Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 1982, S. 178 ff.

² Vgl. z. B. OLG Köln, 29. 3. 1955, MDR 1955, S. 414; BGH (VI. ZS), 23. 4. 1968, NJW 1968, S. 2286 f.; BGH (V. ZS), 21. 4. 1972, DB 1972, S. 1477; BGH (III. ZS), 12. 6. 1980, MDR 1981, S. 30; *MünchKomm/Mayer-Maly*, BGB, Bd. 1 (Allg. Teil), 2. Aufl. 1984, Anm 76 zu § 134; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 44. Aufl. 1985, Anm 3 a) bb) zu § 134; *Jauernig/Jauernig*, BGB, 3. Aufl. 1984, Anm 3 c) zu § 134; *Studienkommentar zum BGB/Hadding*, 2. Aufl. 1979, Anm II 1 zu § 134; *Soergel/Hefermehl*, BGB, Bd. 1 (Allg. Teil), 12. Aufl. 1982, Anm 20 zu § 134; *RGRK/Krüger-Nieland/Zöller*, BGB, Bd. 1 (§§ 1—240), 12. Aufl. 1982, Anm 13 zu § 134; *Erman/Brox*, BGB, 7. Aufl. 1981, Anm 32 zu § 134; *Diederichsen*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 4. Aufl. 1980, Rz 340; *Thoma*, Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1982, S. 118. Kritisch z. B. LG Stuttgart, 16. 10. 1964, NJW 1965, S. 354; *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 3. Aufl. 1979, S. 347.

³ Vgl. dazu im Überblick *Ramm*, Einführung in das Privatrecht/Allgemeiner Teil des BGB, 2. Aufl. 1974, S. 656 ff.

⁴ Zum Stand der Meinungen über die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht vgl. z. B. den gleichnamigen Beitrag von *Chr.-F. Menger*, Festschrift für Hans-J. Wolff, 1973, S. 149 ff.

⁵ *Gilles*, Das Recht des Direktmarketing. Kundenwerbung und Verträge außerhalb von Geschäftsräumen, 1982, Rz 197.

⁶ Vgl. dazu näher unten, § 5 3.2.1.1.

Auch wenn diese liberale Vorstellung niemals modellhaft in einer privatrechtlichen Kodifikation verwirklicht wurde und bereits das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 auf der Basis der herkömmlichen Unterteilung in §§ 134 und 823 II zwei „Einbruchstellen“ öffentlicher Vorschriften in die Rechtsbeziehungen Privater vorsah, reicht der h. M. oft die Qualifizierung einer Verbotsnorm als „Ordnungsvorschrift“ schon aus, sie — häufig ohne jede weitere Begründung — als „rechtsgeschäftsneutral“ anzusehen und Verstöße gegen sie nicht zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes führen zu lassen⁷.

In neuerer Zeit macht sich allerdings eine deutliche Tendenz der Verzahnung von öffentlichem und privatem Recht⁸ auch und gerade auf dem Anwendungsfeld des § 134 BGB bemerkbar:

Den höchstrichterlichen Auftakt hierfür markiert eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1962⁹, in der dieser einen unter Verstoß gegen § 1 RBERG¹⁰ zustandekommenen Rechtsberatungsvertrag unter Hinweis auf Sinn und Zweck der Vorschrift für nichtig erklärte und damit eine schon vorher von den Instanzgerichten vereinzelt vertretene Ansicht bestätigte¹¹. Der Erlaubnisvorbehalt für die Ausübung eines Gewerbes oder einer sonstigen Tätigkeit galt vormals und gilt noch heute als geradezu klassisches Beispiel einer „rechtsgeschäftsneutralen“ Ordnungsvorschrift¹².

In der Folgezeit hat der BGH in vier weiteren Fällen Verstöße gegen Ordnungsverwaltungsvorschriften auf den Bestand des betroffenen

⁷ Aus der Vielzahl hier anführbarer Nachweise vgl. z. B. LG Neisse, 29. 1. 1909, LZ 1909, Sp. 412 ff. (414); LG Osnabrück, 17. 4. 1963, BB 1964, S. 904; BGH (VI. ZS), 23. 4. 1968, NJW 1968, S. 2286 f. (2287); BAG, 2. 3. 1971, DB 1971, S. 1530; BGH (IVa. ZS), 23. 10. 1980, BGHZ 78, S. 269 ff. (272); *Burchardt*, „Rechtswirksamkeit eines Arbeitsvertrages bei unterlassener Vorlage des nach §§ 17, 18 Bundes-Seuchengesetz vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisses“, DB 1969, S. 2087 f. (2088); *Fricke*, „Zur Wirksamkeit des Baubetreuungsvertrages bei Verstoß gegen § 34 c GewO“, GewArch 1975, S. 255 ff. (258). Vgl. dazu näher § 4 1.

⁸ Kritisch zur bisherigen Trennung und mit dem Appell schließend, „mehr noch als bisher das wissenschaftliche und pädagogische Nebeneinander der beiden herkömmlichen Grunddisziplinen zu überwinden und nach und nach ein Gemeinrechtsdenken heraufzuführen, das der Rechtserkenntnis wohl dienlicher wäre als immer neue Versuche, öffentliches Recht und Privatrecht voneinander abzugrenzen“ *Bullinger*, Öffentliches Recht und Privatrecht, 1968, S. 75 ff. (116).

⁹ (VII. ZS), 25. 6. 1962, BGHZ 37, S. 258 ff.

¹⁰ Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung (Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz) v. 13. 12. 1935 (RGBl I, S. 1478), in der damals geltenden Fassung.

¹¹ Vgl. dazu die Nachweise unter § 3 2.2.1.2.

¹² Vgl. dazu die Nachweise unter § 3 2.2.1.1. zur Gültigkeit in konzessionsloser Ausübung erlaubnispflichtiger Unternehmungen abgeschlossener Rechtsgeschäfte.

Rechtsgeschäftes „durchschlagen“ lassen: So bei dem Verstoß gegen das Arbeitsvermittlungsmopol der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (jetzt: Bundesanstalt für Arbeit)¹³, bei verbotener Heilmittelwerbung vor Laien¹⁴, bei der Vermittlung oder Abschluß von Darlehensgeschäften im Reisegewerbe¹⁵ und neuestens bei den sog. „Schwarzarbeitsverträgen“¹⁶. Dabei ist er überwiegend auf Zustimmung in der Literatur gestoßen¹⁷.

Auch der Gesetzgeber scheint sich dieser Entwicklung nicht zu verschließen und hat in § 7 FernUSG¹⁸ die Nichtigkeit eines von einem Veranstalter ohne die erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossenen Fernunterrichtsvertrages ausdrücklich angeordnet. Ob sich damit freilich auch bei den Gesetzgebungsgremien eine generelle Trendwende andeutet, ist offen¹⁹. Noch in der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 24. 2. 1977²⁰ wird hervorgehoben, daß „Verstöße gegen gewerberechtliche Bestimmungen (...) in der Regel nicht die Rechtswirksamkeit von Verträgen, bei denen derartige Verstöße festzustellen sind, (berühren)“²¹.

In der Tat gibt die neuere Rechtsprechung durchaus Anlaß zu kritischer Auseinandersetzung. Zwar erscheint es vor allem in den Fällen, in denen der Verstoß des Gewerbetreibenden gegen ein gesetzliches Verbot vorliegt, welches den Schutz der anderen Seite beabsichtigt, nur

¹³ Entgegen §§ 35, 210 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) v. 3. 4. 1957 (BGBl I, S. 322) in der damals geltenden Fassung (heute: §§ 4, 228 I Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) v. 25. 6. 1969 [BGBl I, S. 582]): (VIII. ZS), 1. 6. 1966, BGHZ 46, S. 24 ff., der dort unter den Besonderheiten des zu beurteilenden Falles noch „ausnahmsweise“ eine Gültigkeit zuläßt; (VI. ZS), 10. 12. 1968, WM 1969, S. 404 ff.

¹⁴ Entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. h) und i) der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens v. 29. 9. 1941 (RGBl I, S. 587): (VII. ZS), 12. 1. 1970, BGHZ 53, S. 152 ff.

¹⁵ Entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung v. 26. 7. 1900 (RGBl I, S. 97): (III. ZS), 22. 5. 1978, BGHZ 71, S. 358 ff.

¹⁶ Entgegen §§ 1, 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung v. 29. 1. 1982 (BGBl I, S. 109): (VII. ZS), 23. 9. 1982, BGHZ 75, S. 39 ff.

¹⁷ Vgl. dazu die Nachweise unter § 3.

¹⁸ Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht — Fernunterrichtsschutzgesetz — v. 24. 8. 1976 (BGBl I, S. 2525).

¹⁹ Einen Überblick über Tendenzen neuerer Verbraucherschutzgesetzgebung in ihrem Verhältnis zum klassischen Privatrecht vermittelt Gilles in seinem gleichnamigen Beitrag in: JA 1980, S. 1 ff.; sowie ders., „Kundenschutz im Fernunterrichtswesen. Zum neuen Fernunterrichtsschutzgesetz und seiner Bedeutung für die Verbraucherrechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland“, Review of Law and Political Sciences (Japan), Bd. 77, Heft 2 (1979), S. 51 ff.

²⁰ BT-Drucks. 8/130.

²¹ aaO (Fn 20), S. 6 f.